

Außergewöhnliche Belastungen jahrzehntelang falsch berechnet

Neue Berechnungsmethode spart Steuern

„Judex non calculat“ – der Jurist rechnet nicht, wusste man schon im antiken Rom. Für die Richter am Bundesfinanzhof (BFH) gilt das augenscheinlich nicht, denn sie haben bezüglich der Ermittlung der zumutbaren Belastung noch einmal genau nachgerechnet.

Das Ergebnis: Scheinbar ist es die Rechenkunst der Finanzbeamten, um die es nicht so gut bestellt ist wie angenommen, denn jahrelang wurden die vom Steuerpflichtigen selbst zu tragenden Aufwendungen zu hoch angesetzt. Doch „errare humanum est“ – irren ist menschlich.

Ab sofort jedenfalls können außergewöhnliche Belastungen, wie beispielsweise Krankheits- und Pflegekosten, in größerem Umfang als bisher steuerlich geltend gemacht werden, da die zumutbare Eigenbelastung nunmehr stufenweise zu ermitteln ist und nicht wie in den Jahren zuvor mit einem einheitlichen Prozentsatz.

Das ist durchaus auch für den Zahnarzt vorteilhaft, denn viele Patienten, die bislang notwendige Behandlungen auch wegen der hohen Kosten scheuten, können nun unter Umständen einen größeren Betrag als bisher über die jährliche Einkommensteuererklärung erstattet bekommen.

Private Aufwendungen sind eigentlich Privatsache eines jeden Einzelnen und steuerlich nicht berücksichtigungsfähig. Doch einige dieser privaten Ausgaben, die zwangsläufig und notwendig sind und über die üblichen Lebenshaltungskosten hinausgehen, dürfen als außergewöhnliche Belastungen in der Steuererklärung angesetzt werden. Es wird unterschieden nach bestimmten, namentlich genannten außergewöhnlichen Belastungen (z. B. Behindertenpauschbetrag), die zumeist durch einen gesetzlich festgelegten Pauschbetrag oder abzugsfähigen Höchstbetrag berücksichtigt werden, und einzeln nachzuweisenden, nicht namentlich genannten außergewöhnlichen Belastungen, für die keine Obergrenzen gelten. Dazu zählen auch Zahnarztkosten.

Der Gesetzgeber setzt hier allerdings voraus, dass ein gewisser Eigenanteil von jedem Einzelnen zu tragen ist (zumutbare Belastung), und berücksichtigt nur den übersteigenden Betrag.



Anja Genz (Steuerberaterin im ETL ADVISION-Verbund) ist spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen. Sie ist Fachberaterin für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH).



Daniel Dommenz (Steuerberater im ETL ADVISION-Verbund) ist spezialisiert auf Steuerberatung im Gesundheitswesen. Er ist Systemischer Prozessbegleiter Heilberufe und Fachberater für den Heilberufsbereich (IFU/ISM gGmbH).

Die zumutbare Belastung ist abhängig vom Gesamtbetrag der Einkünfte, Familienstand und der Zahl der steuerlich zu berücksichtigenden Kinder (siehe untenstehende Tabelle).

Bislang wurde immer davon ausgegangen, dass sich die zumutbare Belastung insgesamt nach dem höheren Prozentsatz richtet, sobald der Gesamtbetrag der Einkünfte eine der drei Stufen überschreitet. Doch das sieht der Bundesfinanzhof nunmehr anders. Somit darf nur noch der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet werden.

Im Ergebnis sinkt die zumutbare Belastung und die Steuerersparnis kann für all die Steuerpflichtigen steigen, deren Gesamtbetrag der Einkünfte oberhalb von 15.340 € liegt. Somit kommen wesentlich mehr Zahnarztpatienten als bisher in den Genuss eines Zuschusses seitens des Finanzamtes bzw. dieser fällt

Gesamtbetrag der Einkünfte	bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
Steuerpflichtige ohne Kinder	5 %	6 %	7 %
Ehegatten/Lebenspartner ohne Kinder	4 %	5 %	6 %
Steuerpflichtige mit einem Kind/zwei Kindern	2 %	3 %	4 %
Steuerpflichtige mit drei oder mehr Kindern	1 %	1 %	2 %

höher aus. Aber auch Zahnärzte selbst können Steuern sparen.

Beispiel:

Eine alleinstehende Zahnärztin mit einem Kind und mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte in Höhe von 60.000 € weist im Jahr 2017 Aufwendungen für Krankheitskosten in Höhe von 2.800 € nach.

Die zumutbare Belastung beträgt:

2 % von 15.340 € =	306,80 €
+ 3 % von 35.790 € (51.130 € ./ 15.340 €) =	1.073,70 €
+ 4 % von 8.870 € (60.000 € ./ 51.130 €) =	354,80 €
<hr/>	
Gesamt	1.735,30 €

Die Zahnärztin kann nach Abzug der zumutbaren Belastung i.H.v. 1.735,30 € noch 1.064,70 € als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Bei einem Steuersatz von 40 % spart sie somit rund 450 € Steuern (Einkommensteuer zzgl. Solidaritätszuschlag). Nach der bisherigen Rechnung hätte ihre zumutbare Belastung 2.400 € (4 % von 60.000 €) betragen. Damit hätten sich ihre

Krankheitskosten nur in Höhe von 400 € ausgewirkt, was eine steuerliche Entlastung von lediglich rund 170 € bedeutet.

Die größte Steuerersparnis lässt sich übrigens dann erzielen, wenn mehrere Behandlungen gebündelt in einem Jahr abgeschlossen und bezahlt werden, statt über mehrere Jahre verteilt zu werden. Sonst läuft man unter Umständen Gefahr, die Grenze der zumutbaren Belastung in keinem der betreffenden Jahre zu überschreiten.

Sofern das Finanzamt die zumutbare Belastung nicht nach der neuen, gestaffelten Berechnung ermittelt und sich dadurch außergewöhnliche Belastungen nur in geringerer Höhe steuerlich auswirken, sollte Einspruch eingelegt und auf die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 19.01.2017 (Az: VI R 75/14) verwiesen werden.

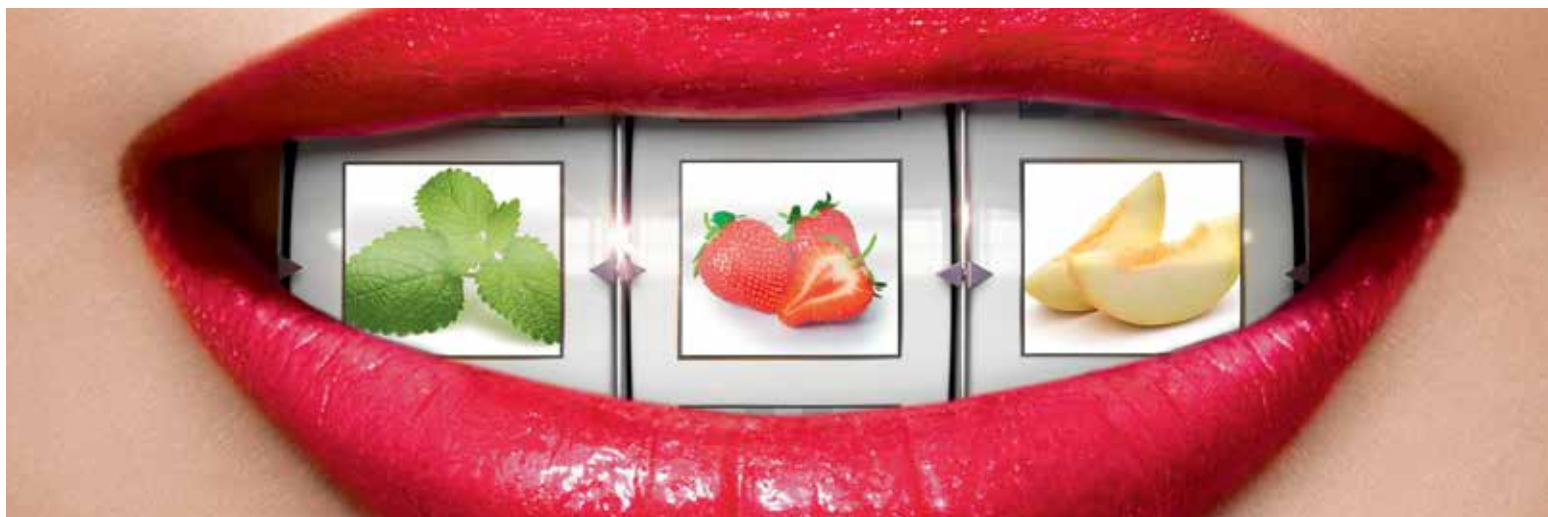
Weitere Infos

ETL ADVISA Berlin

Tel.: +49 (0) 30 / 28092200 · advisa.berlin@etl.de
www.steuerberater-advisa-berlin.de

Bild und Text: ETL ADVISA Berlin

Anzeige



Flairesse: Die perfekte Kombination für Ihre Prophylaxe.

Mit Flairesse gewinnen strahlend schöne Zähne. Das neue Prophylaxeprogramm von DMG bietet Reinigungspaste, Schaum/Gel und Lack aus einer Hand – ideal aufeinander abgestimmt. Mit Fluorid und Xylit. Erhältlich in mehreren frischen Geschmacksvarianten. Ein Volltreffer für Sie und Ihre Patienten!

Entdecken Sie Flairesse und das innovative DMG-Sortiment auf www.dmg-dental.com



Erhältlich mit Minze-, Erdbeer- und Melonen-Geschmack

